

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

16. Regelungen zur Nachhaltigkeit

16.1 Grundsätze

- 16.1.1 Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die nachfolgenden kaufmännischen Mindestanforderungen zur Nachhaltigkeit und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- 16.1.2 Der Auftragnehmer bietet marktgerechte Preise und liefert und leistet zuverlässig.
- 16.1.3 In Not- und Sonderfällen handelt der Auftragnehmer hoch flexibel, dies beinhaltet ein schnelles Beheben von Reklamationen und ein überdurchschnittliches Serviceverhalten.
- 16.1.4 Das kundenorientierte Verhalten des Auftragnehmers zeichnet sich durch regelmäßigen Kontakt und eine kompetente zentrale Kontaktperson aus sowie durch selbstinitiierte Verbesserungsvorschläge.
- 16.1.5 Rechtzeitige Informationen über die betrieblich relevanten Veränderungen des Auftragnehmers, über neue Ideen und Entwicklungen, aber auch über vertraglich relevante Änderungen von gesetzlichen Regeln beziehungsweise Verordnungen sind für den Auftragnehmer selbstverständlich.
- 16.1.6 Die SKH hat sich selbst zu dieser Thematik verbindliche Regeln, Prinzipien und Ziele auferlegt, die in einem Verhaltenskodex zusammengefasst und unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.sparkasse-hannover.de/de/home/ihre-sparkasse/zahlen-und-fakten/vorstand.html?n=true&stref=search&q=verhaltenskodex&mdidian-lass=&mdidiansprache>. Dieser Verhaltenskodex gilt nachrangig.
- 16.1.7 Der Auftragnehmer wird die Anforderungen zur Nachhaltigkeit umsetzen beziehungsweise ihre Umsetzung gewährleisten. Informationen zum Einhalten der Anforderungen der SKH legt der Auftragnehmer auf Anfrage vor. Sollte es bezüglich des Einhaltens der aufgeführten Anforderungen zu Bedenken auf Seiten der SKH kommen, ist der Auftragnehmer bereit, vor Ort Überprüfungen des Einhaltens der Anforderungen zur Nachhaltigkeit von der SKH oder einer von ihr beauftragten, unabhängigen und kompetenten Institution durchführen zu lassen.

16.2 Einhaltung von Mindeststandards

- 16.2.1 In den jeweiligen Produktionsländern geltende nationale und internationale Gesetze, Standards, Tarife, Richtlinien und Verordnungen hält der Auftragnehmer ein. Die Anforderungen sind dabei als Mindestmaß zu verstehen und dürfen nicht durch vertragliche Vereinbarungen umgangen werden. Es gilt die Norm mit den strengsten Anforderungen als Mindestgröße.
- 16.2.2 Der Auftragnehmer liefert und verwendet keine umwelt- und gesundheitsschädlichen Produkte. Er verfügt über Grundsätze und Systeme zur kontinuierlichen Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen. Auf Nachfrage kann der Auftragnehmer Nachweise für die durchgeführten Umweltmaßnahmen darlegen.
- 16.2.3 Die Menschenrechte erkennt der Auftragnehmer an und hält sie ein. Grundlegend sind dabei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

16.3 Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit

- 16.3.1 Der Auftragnehmer und seine Subunternehmen beziehungsweise Zulieferbetriebe beschäftigen weder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 15 Jahren noch schulpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das ausnahmslose Verbot von Kinderarbeit, die Untersagung von Zwangsarbeit ebenso wie die Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Haftarbeit hat der Auftragnehmer sichergestellt. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, die sich freiwillig für die Beschäftigung zur Verfügung gestellt haben.
- 16.3.2 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftragnehmers wie auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seiner Zulieferer erhalten einen gesetzlich geltenden oder in der Branche üblichen Mindestlohn, der für ihren angemessenen Lebensunterhalt ausreicht und ihre Grunderfordernisse deckt. Faire Arbeitsbedingungen, in denen Arbeitszeitregulierung und Arbeitssicherheit beachtet werden, sind für den Auftragnehmer selbstverständlich. Der Auftragnehmer sorgt für das Einhalten der Kernarbeitsnormen gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sollten gesetzliche Normen unter diesen liegen oder ganz fehlen.

16.4 Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

- 16.4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen präventiv zu begegnen. Er verfügt über Maßnahmen und Systeme, um einer möglichen Gefährdung vorzubeugen, diese aufzudecken und gegebenenfalls entsprechend zu reagieren. Seine Beschäftigten informiert er regelmäßig über Sicherheitsmaßnahmen. Sofern lokale Gesetze geringere Anforderungen aufweisen, gelten die Kernarbeitsnormen der ILO als Mindestmaß.
- 16.4.2 Der Auftragnehmer beachtet in den Räumen der SKH bei der Erbringung seiner Bauleistung oder seiner infrastrukturellen- oder technischen Leistung am Gebäude die von ihm zuvor bei der SKH angeforderten Arbeitsschutzbestimmungen und Beschreibungen besonderer Gefahren, Risiken und Arbeitsbedingungen.

16.5 Vereinigungsfreiheit

Seinen Beschäftigten räumt der Auftragnehmer das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf das Führen von Kollektivverhandlungen ein. Dabei werden sie vor jeder unterschiedlichen Behandlung, die mit einer Beschäftigung im Zusammenhang steht und sich gegen die Vereinigungsfreiheit richtet, vom Auftragnehmer geschützt. Schränken lokale Normen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen ein, ermöglicht der Auftragnehmer seinen Beschäftigten mindestens den freien und unabhängigen Zusammenschluss zum Zweck der Verhandlungsführung.

16.6 Korruptionsbekämpfung

Der Auftragnehmer bekämpft aktiv jedwede Form der Korruption, Bestechung sowie Preisabsprache. Es dürfen keine persönlichen Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen der Beschäftigten der SKH durch den Auftragnehmer initiiert werden. Das Geschäftsverhalten basiert auf Fairness und Einhalten geltender nationaler und internationaler Normen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Antibestechungs- und Antikorruptionspolitik.

16.7 Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 16.7.1 Die SKH wird eine Grundsatzerklärung über ihre Menschenrechtsstrategie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) abgeben. Diese enthält unter anderem eine Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, welche die SKH an die Zulieferer in der Lieferkette richtet. Diese Grundsatzerklärung wird unter www.sparkasse-hannover.de veröffentlicht und abrufbar.

- 16.7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, im eigenen Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG die geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 1 LkSG zu beachten und die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote einzuhalten. Das LkSG ist abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>.
- Diese Verpflichtung des Auftragnehmers reicht jedoch nur soweit, wie er mit seinem Handeln nicht gegen für ihn geltendes nationales Recht verstößt.
- 16.7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, seine eigenen unmittelbaren Zulieferer i.S.d. § 2 Abs. 7 LkSG im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zur Einhaltung der in vorgenannter Ziff. 16.7.2 geregelten Verpflichtungen zu verpflichten.
- 16.7.4 Die SKH ist berechtigt, Schulungen und Weiterbildungen des Auftragnehmers mit dem Ziel der Befähigung des Auftragnehmers durchzuführen, die sich aus Ziff. 16.7.2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die Festlegung konkreter Daten, Inhalte, Formate, Teilnehmerkreis für die Schulungen und Weiterbildungen erfolgt durch die SKH in enger Abstimmung mit dem Auftragnehmer und unter Berücksichtigung von dessen betrieblichen Belangen.
- 16.7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, diese unverzüglich über Tatsachen zu unterrichten, die auf eine bereits erfolgte Verletzung oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Verpflichtungen aus Ziff. 16.7.2 im eigenen Geschäftsbereich des Auftragnehmers im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG hindeuten, wenn und soweit die Verletzung oder wahrscheinliche Verletzung einen Bezug zu dem Vertragsverhältnis zwischen der SKH und dem Auftragnehmer aufweist.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, diese unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu unterrichten, die eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition gemäß § 2 Abs. 1 LkSG oder eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG bei mittelbaren Zulieferern gemäß § 2 Abs. 8 LkSG möglich erscheinen lassen, wenn und soweit die Verletzung einen Bezug zu dem Vertragsverhältnis zwischen der SKH und dem Auftragnehmer aufweist. In diesen Fällen unterstützt der Auftragnehmer die SKH bei der Ergriffung von Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 LkSG im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nach besten Kräften.
- 16.7.6 Die SKH ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beim Auftragnehmer während dessen üblicher Geschäftszeiten und unter größtmöglicher Schonung von dessen Betriebsablauf einmal kalenderjährlich sowie anlassbezogen Audits durchzuführen.
- Diese Audits dienen der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Beachtung der geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 1 LkSG und zur Einhaltung der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG sowie der hierauf bezogenen weiteren Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Ziff. 16.7.
- Ein Anlass im Sinne von Satz 1 besteht, wenn die SKH Kenntnis von Tatsachen erhält, die auf eine bereits erfolgte Verletzung oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen hindeuten.
- Die SKH ist insbesondere zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
- Einholung von Informationen beim Auftragnehmer mittels Fragebögen,
 - Führung von Gesprächen mit der Geschäftsleitung sowie einer repräsentativen Auswahl von Mitarbeitern und, soweit vorhanden, der Arbeitnehmervertretung bei dem Auftragnehmer,

- Begehung der Geschäftsräume sowie von Produktions- und Arbeitsstätten des Auftragnehmers,
- Prüfung von Geschäftsdokumenten, die einen Rückschluss auf die Einhaltung der in Satz 2 genannten Verpflichtungen durch den Auftragnehmer ermöglichen.

Die Maßnahmen sind durch die SKH dem Auftragnehmer in Textform vorab mit einer Frist von einer Woche anzukündigen.

Der Auftragnehmer kann der Offenlegung von Informationen und Unterlagen widersprechen, soweit zwingende datenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dies erfordert. Die Gründe sind durch den Auftragnehmer glaubhaft zu machen.

Die Kosten für die jährlich stattfindenden Audits trägt die SKH. Kosten für anlassbezogene Audits trägt der Auftragnehmer, es sei denn, im Rahmen des Audits werden keine Verletzungen des Auftragnehmers festgestellt.

- 16.7.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der SKH, mit seinen eigenen unmittelbaren Zulieferern gemäß § 2 Abs. 7 LkSG im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren die in Ziff. 16.7.5 und 16.7.6 geregelten Auskunfts- und Kontrollrechte zugunsten der SKH zu vereinbaren.
- 16.7.8 Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG die Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 LkSG bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, verpflichtet er sich gegenüber der SKH, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die SKH über die eingetretene oder bevorstehende Verletzung und die geplanten Abhilfemaßnahmen unverzüglich umfassend zu unterrichten.
- 16.7.9 Sofern bei einem Auftragnehmer eine Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG bereits eingetreten und so beschaffen ist, dass die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die SKH über die Verletzung unverzüglich umfassend zu unterrichten und an der Erarbeitung eines gemeinsamen Plans mit der SKH zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung innerhalb einer zu vereinbarenden angemessenen Frist und dessen Umsetzung innerhalb der in dem Plan gesetzten Frist mitzuwirken. Die gemeinsame Auswahl der konkreten Maßnahmen und des Zeitplans zu deren Umsetzung erfolgen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verletzung im Einzelfall sowie deren Schwere.
- 16.7.10 Die SKH ist im Fall einer schwerwiegenden Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbots im Sinne der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG durch den Auftragnehmer während dessen Bemühungen zur Risikominimierung berechtigt, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

Die temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung ist dem Auftragnehmer in Textform mitzuteilen. Die Aussetzung ist auf maximal vier Wochen zu befristen. Die SKH kann die Aussetzung vor Ablauf der Befristung höchstens drei Mal jeweils um eine weitere Frist von jeweils maximal vier Wochen verlängern.

Während der temporären Aussetzung der Geschäftsbeziehung ist die SKH berechtigt, sämtliche gegenüber dem betroffenen Auftragnehmer geschuldete Leistungen zu verweigern und sämtliche ihr von dem betroffenen Auftragnehmer angebotene Leistungen abzulehnen. Diese Rechte der SKH betreffen sämtliche zwischen der SKH und dem betroffenen Auftragnehmer im Zeitpunkt der Mitteilung der Aussetzung bestehenden Vertragsverhältnisse. Der Auftragnehmer trägt sämtliche ihm aus der temporären Aussetzung der Geschäftsbeziehung entstehende Schäden selbst.

- 16.7.11 Die SKH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer gemäß Ziff. 14.16 der AZB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter den dort genannten Voraussetzungen zu kündigen, wenn
- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition gemäß § 2 Abs. 1 LkSG oder eines umweltbezogenen Verbots gemäß § 2 Abs. 3 LkSG als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ziff. 16.7.9 nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, und dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint;
 - der Auftragnehmer entgegen Ziff. 16.7.8 angemessene Abhilfemaßnahmen nicht unverzüglich ergreift oder
 - der Auftragnehmer entgegen Ziff. 16.7.9 an der Erarbeitung eines gemeinsamen Abhilfeplans mit der SKH und dessen Umsetzung nicht mitwirkt.
- 16.7.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses in regelmäßigen Abständen, unabhängig von der Laufzeit eines solchen Vertragsverhältnisses jedoch mindestens einmalig, mit der SKH über die Wirksamkeit der in dieser Ziff. 16.7. geregelten Maßnahmen zur Beachtung der geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 Abs. 1 LkSG und zur Einhaltung der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote auszutauschen
- 16.7.13 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der sich aus dieser Ziff. 16.7. ergebenden Verpflichtungen durch den Auftragnehmer ist dieser verpflichtet, den der SKH hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.